

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/148 vom 2. Oktober 2024

Sg Versicherungsgericht, 2024-10-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2023_148

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/148 du 2 octobre 2024

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2023/148 del 2 ottobre 2024

Regeste

Art. 28 IVG. Art. 16 ATSG. Invalidenrente. Invalidität. Zumutbarkeit. Der Begriff der Zumutbarkeit ist rein ökonomisch zu verstehen (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 2. Oktober 2024, IV 2023/148).

Erwägungen

E. 20

Prozent und einem zusätzlichen Abzug von maximal zehn Prozent resultiert ein Invaliditätsgrad von maximal 28 Prozent ($= 100\% - 90\% \times 80\%$). Da erst ab einem Invaliditätsgrad von mindestens 40 Prozent ein Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung besteht, hat die Beschwerdegegnerin das Rentenbegehren des Beschwerdeführers im Ergebnis zu Recht abgewiesen. Die Beschwerde ist abzuweisen. Die angesichts des durchschnittlichen Verfahrensaufwandes praxisgemäss auf 600 Franken festzusetzenden Gerichtskosten wären an sich dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Zufolge der Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung ist er von der Pflicht, die Gerichtskosten zu bezahlen, vorläufig befreit. Da ihm auch die unentgeltliche Rechtsverteidigung bewilligt worden ist, ist seiner Rechtsvertreterin eine Entschädigung auszurichten, die 80 Prozent des erforderlichen Vertretungsaufwandes abdeckt (Art. 31 Abs. 3 AnwG). Der erforderliche Vertretungsaufwand ist als unterdurchschnittlich zu qualifizieren, weil die Rechtsvertreterin den Beschwerdeführer bereits im „Vorbescheidsverfahren“ vertreten hatte und folglich mit der Sache bereits bestens vertraut gewesen ist, was sich unter anderem daran zeigt, dass ihre Beschwerdeschrift weitestgehend eine wortwörtliche Wiederholung ihrer Eingabe an die Beschwerdegegnerin vom 16. Juni 2023 gewesen ist. Die Entschädigung ist deshalb auf 80 Prozent von 2'500 Franken, also auf 2'000 Franken, festzusetzen. Sollten es seine wirtschaftlichen Verhältnisse dereinst gestatten, wird der Beschwerdeführer zur Nachzahlung der Gerichtskosten und zur Rückerstattung der Entschädigung für die unentgeltliche Rechtsverteidigung verpflichtet werden können (Art. 99 Abs. 2 VRP i.V.m. Art. 123 ZPO). Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP Die Beschwerde wird abgewiesen. Der Beschwerdeführer ist vorläufig von der Pflicht, die Gerichtskosten von 600 Franken zu bezahlen, befreit. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers wird mit 2'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.